

PRÜFERBERICHT

A) Allgemeine Anmerkungen:

Die Fragen wurden auf alle Bereiche des Lehrplans des EPVZ verteilt.

Dabei haben wir uns bemüht, Fragen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad zu mischen, wobei der Schwierigkeitsgrad der Prüfung des letzten Jahres in etwa beibehalten werden sollte.

B) Teil eins: Multiple-Choice-Fragen

Auffällig ist, dass sehr wenige Bewerber weniger als 5 Punkte erreicht haben. Die Bewerber waren im Vergleich zum Vorjahr eindeutig besser vorbereitet.

C) Teil zwei:

Wir erinnern daran, dass wir von den Bewerbern nicht erwarten, dass sie Regeln oder Artikel zitieren. Vielmehr erwarten wir eine Beschreibung der Handlungen, die zur Beantwortung der Frage vorzunehmen sind.

a. Frage 1:

Diese Frage wurde verhältnismäßig gut beantwortet, allerdings ist uns aufgefallen, dass viele Bewerber hier fälschlicherweise Artikel 19 PCT anführten. Da die Angabe konkreter Artikel aber nicht notwendig ist, wurde diese falsche Anführung bei der Benotung nicht berücksichtigt.

b. Frage 2

Einige Bewerber beantworteten diese Frage nicht und erklärten stattdessen, wie ein ergänzender internationaler Recherchenbericht (SISR) beantragt werden kann. Diesen Bewerbern konnten wir keine Punkte vergeben. Davon abgesehen wurde diese Frage zufriedenstellend beantwortet mit Ausnahme der Entrichtung der dritten Jahresgebühr und der Bestellung eines Vertreters, die beinahe systematisch ausgelassen wurden.

c. Frage 3

Die ersten drei Teile dieser Frage wurden sehr gut beantwortet. Beim vierten Teil nannten nur wenige Bewerber die erwartete Antwort, nämlich die Einreichung einer Teilanmeldung für die dritte Erfindung und die Beantragung der Prüfung für die erste Erfindung.

Der fünfte Teil der Frage fiel vor allem jenen Bewerbern leicht, die häufig mit EPA-Formblättern arbeiten und ihre Zwecke bereits kennen.

d. Frage 4

Es war fast niemandem unter den Bewerbern klar, dass eine Kopie des Recherchenergebnisses für die Prioritätsanmeldung beigelegt werden muss. Nur sehr wenige Bewerber konnten die Gebühren richtig aufzählen, die für die einzelnen Länder entrichtet werden müssen, und noch weniger konnten ihren korrekten Betrag nennen.

e. Frage 5

Die Frage lautete: "Wir möchten ein Patent zu möglichst geringen Kosten erlangen, um Verletzungsklagen in Belgien, Lettland und Malta anzustrengen".

Einige Bewerber schlugen hier den Antrag auf Erteilung über eine Einheitspatent als richtige Lösung vor, da dieses unter bestimmten Umständen günstiger sein kann.

Das Einheitspatent ist nicht Teil des EPVZ-Lehrplans 2023 (aber wird in den EPVZ-Lehrplan für 2024 aufgenommen) und auch in den FAQ auf der EPVZ-Website wurde eindeutig beantwortet, dass der einheitliche Patentschutz und das Einheitliche Patentgericht (EPG) dieses Jahr nicht Teil der Prüfung sein würden.

Trotzdem haben wir uns entschieden, Punkte an die Bewerber zu vergeben, die diese Lösungen angegeben und alle erforderlichen Schritte aufgezählt hatten (Antragstellung innerhalb von 1 Monat ab der Veröffentlichung der Erteilung + Einreichung einer Übersetzung ins Englische und keine Gebühren).

Die Frage nach den zur Validierung erforderlichen Schritten in den einzelnen Ländern wurde von den Bewerbern leider nicht gut beantwortet.

f. Frage 6

Die ersten beiden Teile dieser Frage wurden gut beantwortet.

Im dritten Teil lautete die richtige Antwort, dass die einzige Möglichkeit in der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht. Einige Bewerber gaben an, dass sie nicht genug Informationen gehabt hätten, um abschätzen zu können, ob ein solcher Antrag Erfolg haben kann. Diese Bewerber haben die entsprechende Punktezahl bekommen, allerdings sind wir aus Sicht der EPVZ-Prüfungskommission der Ansicht, dass ein Anwaltsassistent in einem solchen Fall wissen müsste, dass die Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die einzig mögliche Lösung ist. Die letztendliche Entscheidung, ob ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt wird oder nicht, obliegt dem Patentvertreter.

Eine nicht zu unterschätzende Zahl der Bewerber war der Ansicht, dass die Beantragung des Patentschutzes in Polen weiterhin möglich ist.